

Geschäftsnummer:

385 XIV 136/13 B (Hauptsache)

12101 Berlin, den 20. September 2013  
Tempelhofer Damm 12  
☎ (030) 4664 900 985/986  
Fax (030) 4664 900 993



# AMTSGERICHT TIERGARTEN

## Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache nach dem Aufenthaltsgesetz  
betreffend

██████████  
██  
Staatsangehörigkeit: ██████████

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

Antragsteller:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

hat das Amtsgericht Tiergarten am 20. September 2013 beschlossen:

1. Der Haftantrag in der Hauptsache - 385 XIV 136/13 B -- wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die einstweilige Anordnung dieses Gerichts vom 14.09.2013 - 385 XIV 135/13 B wird mit sofortiger Wirksamkeit aufgehoben.
3. Der Betroffene ist sofort zu entlassen.
4. Der Gebietskörperschaft des Antragstellers werden die etwaigen zur Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen auferlegt.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste am 30.09.2012 erstmals in das Bundesgebiet ein. Am 18.10.2012 stellte er einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.05.2013 angelehnt wurde.

Seit dem 09.10.2012 wurden gegen den Betroffenen diverse Strafanzeigen gefertigt – u.a. wegen Diebstahls, Betruges und Hausfriedensbruchs.

Am 13.09.2013 wurde der Betroffene durch Beamte der Berliner Polizei aufgegriffen und eine erneute Strafanzeige wegen unerlaubten Aufenthaltes nach § 95 AufenthG gefertigt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Haftantrag sowie das Protokoll der Anhörung vom 14.09.2013 Bezug genommen.

## II.

Der Haftantrag war bereits als unzulässig zurückzuweisen. Die Instanzgerichte sind angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehalten, die Zulässigkeit des Haftantrages einer genauen und gründlichen Prüfung zu unterziehen. Die Rechtsbeschwerdeverfahren haben zu einem äußerst hohen Anteil allein deshalb Erfolg, weil der Bundesgerichtshof bereits die Unzulässigkeit des Haftantrages feststellt.

Ein Haftantrag ist nur zulässig, wenn er die in § 417 Abs. 2 Satz 2 FamFG bezeichneten Punkte behandelt. Die Darlegungen müssen - wenn auch in knapper Form - die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falls ansprechen (so BGH, Beschluss vom 15. September 2011 – V ZB 123/11).

Das Vorliegen eines solchen Antrags ist Verfahrensvoraussetzung und daher in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (BGH, Beschluss vom 30. März 2010 - V ZB 79/10, FGPrax 2010, 158). Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht (BGH, Beschlüsse vom 29. April 2010 - V ZB 218/09, FGPrax 2010, 210, 211 Rn. 14 und vom 22. Juli 2010 - V ZB 28/10, NVwZ 2010, 1511, 1512 Rn. 8). Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden.

Den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung genügt ein Haftantrag nicht schon dann, wenn darin "die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben" werden, was nach § 23 Abs. 1 Satz 2 FamFG bei einem verfahrensleitenden Antrag erforderlich, aber auch ausreichend wäre. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, an die Begründung eines Haftantrags strengere Anforderungen zu stellen und der Behörde mit dem heutigen § 417 Abs. 2 Satz 2 FamFG vorzuschreiben, zu welchen Punkten sich der Haftantrag zu verhalten hat. Diese müssen in dem Haftantrag behandelt werden. Damit will der Gesetzgeber erreichen, dass dem Gericht schon durch den Antrag selbst eine hinreichende Tatsachengrundlage für die Einleitung weiterer Ermittlungen bzw. seine Entscheidung zugänglich werden (Beschlussempfehlung zum FFG-ReformG aaO; Senat, Beschluss vom 29. April 2010 - V ZB 218/09, FGPrax 2010, 210, 211 Rn. 14). Eine solche Darlegung gibt dem Betroffenen eine Grundlage für seine Verteidigung gegen den Haftantrag (vgl. Senat, Beschluss vom 22. Juli 2010 - V ZB 28/10, NVwZ 2010, 1511, 1512 Rn. 12). Danach bestimmen sich Inhalt und Umfang der dazu notwendigen Darlegungen. Sie dürfen knapp gehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falls ansprechen (so BGH - V ZB 123/11 - Beschluss vom 15. September 2011 und ständige Rechtsprechung).

Zur Zulässigkeit des Haftantrages in der Hauptsache gehört die Darlegung der wirksamen **Zustellung** des die Ausreisepflicht zugrunde begründenden Bescheides nämlich, ob und in welcher Form eine Bekanntgabe an den Betroffenen erfolgt ist ( BVerfG, 2. Senat, Beschluss v. 09.02.2012 - 2 BvR 1064/10 - unter Verweis auf die Stellungnahme des Vorsitzenden Richters des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs). Dem Antrag fehlt es bereits an der abstrakten Darlegung bzw. Behauptung, dass dem Betroffenen der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.05.2013 überhaupt bekannt gegeben wurde. Der schlichte Hinweis darauf, dass dieser Bescheid existiert, genügt nicht.

Zu den unerlässlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gehört es nach § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG ferner, dass die Antragsbegründung insbesondere Angaben zu den Voraussetzungen und zur Durchführbarkeit der Abschiebung enthält (Senat, Beschluss vom 20. Januar 2011 - V ZB 226/10, Rn. 8 f.). Diesen Anforderungen wird der gestellte Antrag nicht gerecht. Nach § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches **Ermittlungsverfahren** eingeleitet ist, nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden. Fehlen in dem Haftantrag Ausführungen zu dem Einvernehmen, obwohl sich aus ihm selbst oder den ihm beigefügten Unterlagen ohne weiteres ergibt, dass die öffentliche Klage erhoben worden ist oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird, ist der Antrag unzulässig (BGH - V ZB 49/10 - Beschluss vom 10. Februar 2011 - unter Verweis auf Beschluss vom 20. Januar 2011 - V ZB 226/10). So verhält es sich hier. Es ist aus dem Antrag heraus ersichtlich, dass mehrere Strafverfahren gegen den Betroffenen anhängig sind. Dies ist auch gerichtsbekannt. Dies betrifft u.a. auch Verfahren, die von dem generellen Einvernehmen des Generalstaatsanwaltes des Landes Berlin – wie im Antrag geschildert – nicht abgedeckt sind (u.a. Hausfriedensbruch). Zudem verhält sich der Antrag nicht dazu, ob die betreffenden Ermittlungsverfahren überhaupt unter das generelle Einvernehmen fallen – auch soweit es sich um Diebstahl oder Betrug handelt. Denn darzulegen ist das Einvernehmen auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft ihr **Einvernehmen generell** erteilt hat, und dies dem Gericht bekannt ist (Senat, Beschlüsse vom 7. Juni 2011 - V ZB 44/11, juris Rn. 10 und vom 13. Oktober 2011 - V ZB 126/11, juris Rn. 6). Diesem Erfordernis hat die beteiligte Behörde hier nicht entsprochen. Sie hat zwar mitgeteilt, die Generalstaatsanwaltschaft Berlin habe ihr Einvernehmen mit der Durchsetzung der Ausreisepflichtung erteilt. Diese allgemeine Aussage genügt aber nicht den Anforderungen, weil sie nicht prüffähig ist. Die Angabe zu dem Einvernehmen der Staatsanwaltschaft soll den Be-

troffenen darüber informieren, woraus die antragstellende Behörde die Zustimmung der Staatsanwaltschaft entnimmt, und ihm die Prüfung ermöglichen, ob das Einvernehmen tatsächlich generell erteilt worden ist und auch seinen Fall erfasst (BGH, Beschluss vom 31. Mai 2012 - V ZB 167/11, NJW 2012, 2448 Rn. 8). Das ist bei einem generell erteilten Einvernehmen etwa dadurch zu erreichen, dass das Datum und das Aktenzeichen angegeben werden, unter welchem die Staatsanwaltschaft das Einverständnis erteilt haben soll. Ohne eine solche Konkretisierung ist die Angabe zum Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nicht prüfbar (so BGH, Beschl. vom 11. Oktober 2012 - V ZB 72/12 -).

Zu den unerlässlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gehört es nach § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG, dass der Haftantrag eine hinreichende **Abschiebeproggnose** enthält. Für die Anordnung von Sicherungshaft ist nur Raum, wenn die Sachverhaltsermittlung und -bewertung ergibt, dass entweder eine Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate prognostiziert oder eine zuverlässige Prognose zunächst nicht getroffen werden kann (BGH Beschl. vom 27. Oktober 2011 - V ZB 311/10 ). Hier ist eine Prognose bereits möglich. Die Begründung des Haftantrags muss auf den konkreten Fall zugeschnitten sein; Leerformeln und Textbausteine genügen nicht. Hinsichtlich der Durchführbarkeit der Abschiebung sind auf das Land bezogene Ausführungen erforderlich, in das der Betroffene abgeschoben werden soll. Anzugeben ist, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind. Erforderlich sind konkrete Angaben zum Ablauf des Verfahrens und eine Darstellung, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können (BGH - V ZB 70/11 – Beschluss vom 19. Januar 2012 unter Verweis auf Beschluss vom 27. Oktober 2011 - V ZB 311/10).

Zu den unerlässlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gehört es nach § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG, dass der Haftantrag sich durch Angabe der notwendigen Tatsachen zur **erforderlichen Haftdauer** äußert. Diese muss unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begründet werden (vgl. Senat, Beschluss vom 15. September 2011 - V ZB 123/11 Rn. 7 und 14, juris; Keidel/Budde, FamFG, 17. Aufl., § 417 Rn. 15). Daran fehlt es hier. Der Antrag gibt keinerlei überprüfbare Tatsachen hinsichtlich der Abschiebeproggnose und der erforderlichen Haftdauer an. Es wird lediglich angegeben, dass eine Passbeschaffung innerhalb von elf Tagen möglich sei und eine Abschiebung dann an fast jedem Wochentag möglich sei. Es wird hier in keiner Weise dargelegt, wie die Passbeschaffung tatsächlich erfolgt. Ausführungen bezogen auf das betreffende Land – hier Moldawien – fehlen völlig. Es wird ebenso wenig dargetan, warum eine Haftdauer von vier Wochen benötigt werde, um die Abschiebung durchzuführen. Ausgehend von den dürftigen Angaben in dem Antrag müsste der Antragsteller selbst davon ausgehen, dass diese Zeit zu lang bemessen ist.

Der Haftantrag war danach bereits in der Hauptsache mit der tenorierten Nebenfolge als unzulässig zu rückzuweisen.

Die einstweilige Anordnung dieses Gerichts vom 14.09.2013 war zur Wahrung des Rechts des Betroffenen auf persönliche Freiheit mit sofortiger Wirksamkeit aufzuheben. Das Gericht hat auch von Amts wegen die Aufhebung der Freiheitsentziehung zu prüfen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben. Es hat eine rechts widrige Inhaftierung zur Verwirklichung der Freiheitsgarantien des Art. 104 GG umgehend zu beenden (BGH - V ZB 214/10 – Beschluss vom 26. Mai 2011).

#### Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** gegeben, die hinsichtlich **innen eines Monats** ab Bekanntgabe dieser Entscheidung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift in **deutscher Sprache** oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Tiergarten, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin, einzulegen ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. **Das Rechtsmittel muss binnen der genannten Frist bei Gericht eingehen.**

Auf Antrag findet in der Hauptsache unter Übergehung der Beschwerdeinstanz (Landgericht Berlin) die Sprungrechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statt, wenn die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und der Bundesgerichtshof die Sprungrechtsbeschwerde zulässt. Der Antrag ist durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu stellen. Die Einwilligungserklärung und der Antrag gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Hickmann  
Richter am Amtsgericht

*Anke*  
Ausgefertigt  
Justizbeschäftigte

